LOKALE BÜNDNISSE FÜR FAMILIE

GEMEINDE ROSDORF

Der Bürgermeister

Gemeinde Rosdorf - Lange Straße 12 - D-37124 Rosdorf

Piratenpartei Niedersachsen
Bahnhofsallee 25

31134 Hildesheim

Piratenpartei Hildesheim
Eingang: 27. Juni 2013
Scan:
LV ☒ ☐ KV

Datum: 25.06.2013
Mein Zeichen/Meine Nachricht vom: 32701500
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Auskunft erteilt: Frau Friedrichs
Zimmer: 10
Tel.: 0551 78 90 1 - 46
Fax: 0551 78 90 1 - 55
Email: friedrichs@rosdorf.de

# 12327/20168

**Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten**
**hier: Aufhängung von Hartfasertafeln / Aufstellung „Wesselmanntafel"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 17.05.2013 wird Ihnen hiermit widerruflich die

**Erlaubnis**

erteilt, in der Gemeinde Rosdorf den öffentlichen Verkehrsraum gemäß § 18 Niedersächsisches Straßengesetz ( NStrG ) wie folgt als Sondernutzung in Anspruch zu nehmen:

Plakatierung zum Zwecke der Wahlsichtwerbung
Aufstellung „Wesselmanntafel" am Standort:
Rosdorf, Göttinger Str.
Dauer: 28.07.2013 – 06.10.2013

Die Erlaubnis wird gemäß §§ 1- 3 der Satzung der Gemeinde Rosdorf über Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten erteilt. Die in der Anlage beigefügten Auflagen und Bedingungen zur Sondernutzung sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

☒ Diese Erlaubnis ist gemäß § 9 der vorgenannten Satzung in Verbindung §§ 1- 3 der Sondernutzungsgebührensatzung gebührenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist die Klage zulässig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen dieser Bescheid

bekanntgegeben worden ist, beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, einzulegen.

**Hinweis:**
Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen ist die grundsätzliche Abschaffung des Widerspruchsverfahrens beschlossen worden. Statt des bisher üblichen Widerspruchsverfahrens besteht jetzt nur noch die Möglichkeit der direkten Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen.
Bevor Sie den direkten Weg zu dem Verwaltungsgericht beschreiten wollen, wird Ihnen trotz der Rechtsänderung angeboten, den Sachverhalt zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde Rosdorf zu erörtern.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Friedrichs

Gemeinde Rosdorf
- Bauamt -

Anlage zur Erlaubnis vom 03.08.2011

## Auflagen und Bedingungen zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

☒ **Verkehrspolizeiliche Vorschriften:** Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schutz der öffentlichen Straßen müssen gewährleistet sein. Die Aufstellung von notwendigen Verkehrsschildern ist vom Sondernutzungsberechtigten vorzunehmen. Durch die Benutzung des Gehweges und der Fahrbahn darf eine Behinderung des Verkehrs nicht eintreten.

☒ **Unterhaltung:** Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

☐ **Schutz von Einrichtungen:** Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs-, und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Die in der Nähe des Bauplatzes stehenden Bäume und Straßenlaternen sind gegen Beschädigung zu schützen. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muß, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie ein Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

☐ **Oberflächenabnahme:** Vor und nach der Inanspruchnahme der Sondernutzung hat eine Oberflächenabnahme der zur Sondernutzung beanspruchten Fläche stattzufinden. Die Abnahme ist beim Bauamt der Gemeinde Rosdorf zu beantragen.

☒ **Verzug, Haftung, Erlöschen der Erlaubnis:** Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme Kosten der Sondernutzungsberechtigten durchführen zu lassen.

Der/ Die Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er/ Sie hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Nutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können. Er / Sie haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung seines/ ihres Personals und der von diesen verursachten Verstößen ergeben.

Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer/ die Erlaubnisnehmerin alle erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

☐ Diese Erlaubnis ersetzt nicht die verkehrspolizeiliche Anordnung des Straßenverkehrsamtes. Diese ist gesondert beim Straßenverkehrsamt des Landkreis Göttingen zu beantragen.

☒ **Die Werbeplakate dürfen nur an Straßenlaternen befestigt werden, nicht an Verkehrsschildern.**